

Anfrage

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Mag. Schmidlechner an Landesrat DI Dr. Schwaiger
betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten

In den Ausschussberatungen am 4. Februar 2015 wurde entgegen vieler offener Fragen die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden (Beilagen Nr. 504) mehrstimmig von den Regierungsparteien beschlossen.

Im novellierten § 54 Landes-Vertragsbedienstetengesetz wird aufgelistet, welche Vordienstzeiten nach dieser Novelle zu 100 % angerechnet werden.

§ 54 Abs. 1 Z. 1a lautet wie folgt:

„...a) als Beschäftigungszeiten der im Zeitpunkt des Dienstantrittes ausgeübten Tätigkeit im Landesdienst im Wesentlichen entsprechen (gleichwertige Beschäftigungszeiten) oder“...

Nachdem die 60% -ige Anrechnung sonstiger Vordienstzeiten von der Landesregierung bzw. den Regierungsparteien im Landtag abgelehnt wurde, wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch das neue Gesetz, mehr Unsicherheit und Intransparenz für die Mitarbeiter entsteht und politische Steuerungsmöglichkeit Tür und Tor geöffnet wird.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

Anfrage:

1. Wie ist „gleichwertige Tätigkeit“ definiert?
2. Nach welchen Kriterien wird die „Gleichwertigkeit von Tätigkeiten“ beurteilt?
3. Unter der Annahme, dass facheinschlägige Tätigkeiten die Kriterien von „gleichwertige Tätigkeiten“ erfüllen, stellt sich die Frage, wie weit werden facheinschlägige Tätigkeiten definiert bzw. von der Personalabteilung ausgelegt?
4. Gibt es einen Kriterienkatalog, wonach die Personalabteilung die Gleichwertigkeit einer Beschäftigung beurteilt?

- 4.1. Wenn ja, wird dieser Kriterienkatalog der Personalvertretung übermittelt bzw. auf die Homepage des Landes zur Einsicht gestellt?
- 4.2. Wenn nein, warum nicht?

Salzburg, am 11. Februar 2015

Steidl eh.

Mag. Schmidlechner eh.